



Zusätzliche Kinderkrankentage für Familien – auch bei Einschränkungen von Schule und Kinderbetreuung

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Kinderkrankentage in diesem Jahr zu verdoppeln und für erwerbstätige Eltern bei geschlossenem oder eingeschränktem Zugang zu Kitas und Schulen auszuweiten (§ 45 SGB V).

Um die steigenden Corona-Infektionszahlen in Deutschland einzudämmen und Kontakte zu reduzieren, wurde in allen Ländern der Betrieb von Kitas und Schulen eingeschränkt. Eltern müssen Kinderbetreuung, Homeschooling und ihre Erwerbstätigkeit unter einen Hut bringen und stehen dabei häufig vor großen Herausforderungen.



NEU: Kinderkrankengeld erhalten Eltern auch, wenn ihr Kind gesund ist, aber zu Hause betreut werden muss, weil Kita, Schule oder eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen sind oder eingeschränkten Zugang haben.

Das heißt: Eine Einrichtung zur Kinderbetreuung oder eine Schule ist pandemiebedingt behördlich geschlossen, der Zugang zur Einrichtung oder Zeiten sind eingeschränkt oder die Präsenzpflcht im Unterricht wurde ausgesetzt (z.B. bei Hybridunterricht, Distanzlernen). Kinderkrankengeld kann auch beantragt werden, wenn das Kind auf Grund der Empfehlung von behördlicher Seite eine Einrichtung nicht besucht hat.



Für jeden Elternteil gibt es dieses Jahr 10 zusätzliche Arbeitstage Kinderkrankengeld. Damit stehen jedem Elternteil 20 Tage zur Verfügung. **Alleinerziehende erhalten 20 zusätzliche Tage** und haben damit 40 statt 20 Tage.



+10 Tage
pro Elternteil



+20 Tage

Die neuen Regelungen treten rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft. Zuständig ist das Bundesgesundheitsministerium. Anspruch haben Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung. **Weitere Informationen zu den Regelungen der zusätzlichen Kinderkrankentage finden Sie unter www.bmfsfj.de/kinderkrankentage**



Das Kinderkrankengeld im Einzelnen:

- Die Anzahl der Arbeitstage, für die Kinderkrankengeld bezogen werden kann, wird dieses Jahr von 10 auf 20 verdoppelt. Für Alleinerziehende von 20 auf 40 Arbeitstage.
- Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.
- Ein Elternteil hat Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn er oder sie und das Kind Mitglied bei einer gesetzlichen Krankenkasse sind.
- Kinderkrankengeld gibt es für jedes gesetzlich versicherte Kind unter 12 Jahren. Für Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, gibt es keine Altersgrenze.
- Das Kind muss durch den erwerbstätigen Elternteil selbst beaufsichtigt, betreut oder gepflegt werden. Es handelt sich dabei entweder um ein krankes Kind, oder ein Kind dessen Betreuungseinrichtung oder Schule pandemiebedingt geschlossen ist oder eingeschränkten Zugang hat.
- Auch Eltern, die im Homeoffice arbeiten (könnten), haben die Möglichkeit, stattdessen Kinderkrankengeld zu beantragen.
- Der Antrag auf Kinderkrankengeld wird bei der Krankenkasse gestellt.
- Bei Krankheit des Kindes ist eine Krankschreibung des Kinderarztes erforderlich. Im Fall geschlossener Einrichtungen oder bei eingeschränktem Zugang legt die Krankenkasse fest, ob eine Bescheinigung der Einrichtung (Schule oder Kita) erforderlich ist.

